

AZ: 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetz;

wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch die Lagerung und den Einsatz von Heizöl EL auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, in 94447 Plattling, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, Betreiber: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, eine Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Anlage wird mit Erdgas/Biogas betrieben.

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Zucker soll nun durch die Lagerung und den Einsatz von Heizöl EL bei Ausfall oder Drosselung der Versorgung mit Erdgas wesentlich geändert werden. Für die Anlage wurde noch keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da sich aus den bisherigen Vorprüfungen keine Pflicht zur Durchführung einer solchen ergab.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für Anlagen zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) ist eine allgemeine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgesehen.

Die somit durchzuführende allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG hat nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen.

Merkmale des Vorhabens

Für den Betrieb mit Heizöl EL sollen an den bestehenden Brennern der Kessel die Lanzen umgerüstet werden. Zur Lagerung sollen 3 zusätzliche doppelwandige Öl-Tanks mit einem Volumen von je 100 m³ aufgestellt werden. Insgesamt sollen somit 300 m³ Heizöl EL in drei neuen Tanks gelagert werden. Die Heizöl-Anlieferungen sind per LKW und/oder Güterzug vorgesehen. Für die Befüllung der Tanks werden die Anlieferfahrzeuge und Züge an eine neu zu errichtende Umfüllstation (Füllcomat 1) angeschlossen. Über diese Umfüllstation wird das Heizöl EL in die Lagertanks gepumpt. Von den Lagertanks wird dann das Heizöl EL über eine weitere neue Umfüllstation (Füllcomat 2) und der Ringleitung zu den jeweiligen Kesseln gefördert.

Während des Befüllens der Tanks wird die Umladestation durch Mitarbeiter über die Kontrolleinrichtungen des Füllcomaten vor Ort beaufsichtigt. Die Präsenz des Mitarbeiters wiederum wird durch eine Totmannschaltung am Füllcomaten überwacht. Die Überfüllsicherung der Tanks soll über den Füllcomaten der Kontrolle unterliegen. Die Lecküberwachung der Tanks und der Auffangräume ist ebenfalls über den Füllcomaten vorgesehen. Lecks sollen über das zentrale Leitsystem im Leitstand angezeigt werden.

Aus den Lagertanks wird das Heizöl EL planmäßig über neu zu errichtende und teils bestehende Rohrbrücken mittels bestehender Ringleitungen zu den Brennern der jeweiligen Feuerungsanlagen geführt und dort verfeuert. Die Rohrbrücke zu den Kesselanlagen ist bereits vorhanden. Die Rauchgase der Feuerungsanlagen (Kessel 1 bis 3 und Trockner) werden, wie im bereits genehmigten Betrieb, über die Schnitzeltrocknung geführt und anschließend gefasst über den Zentralkamin abgegeben. Eine Direktableitung der Abgase ist nicht vorgesehen. Die Überwachung der Feuerungsanlagen während des Betriebs mit Heizöl leicht findet, wie bisher, über den ständig besetzten zentralen Prozessleitstand statt.

Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Plattling als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Ökologisch empfindliche Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler Biotopflächen), Wasserschutzgebiete und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes werden durch das Vorhaben (Lagerung und Einsatz von Heizöl EL) nicht berührt.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Luftreinhaltung

Die Abgase der betroffenen Feuerungsanlagen werden auch künftig über den bestehenden Zentralkamin geführt. Änderungen am Abgasweg sind nicht geplant. Die Höhe des Zentralkamins (145 m), die über die Anforderungen der bisherigen TA Luft 2002 hinausgeht, erfüllt auch die Vorgaben der TA Luft 2021.

Die Emissionswerte der TA Luft 2021 für Hochtemperaturtrockner werden eingehalten. Zur Staubabscheidung ist auch künftig je Trockentrommel ein Multizyklon (Produktzyklon) nachgeschaltet.

Lärmschutz

Sämtlicher Lieferverkehr findet während der Tagzeit (06:00-22:00 Uhr) statt. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden deutlich unterschritten.

Ergebnis

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Deggendorf, 17.01.2023
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin